II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. August 2007

zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates mit Mustern von Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern, um bestimmten Anforderungen an den Schutz der öffentlichen Gesundheit Rechnung zu tragen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3999)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/594/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 34,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz [2], insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 90/539/EWG enthält die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern, darunter auch die Bedingung, dass Geflügel und Bruteier während der Beförderung zum Bestimmungsort von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden müssen, die der entsprechenden Musterbescheinigung in Anhang IV der genannten Richtlinie entspricht.

(2) Diese Veterinärbescheinigungen leisten Garantien in Bezug auf bestimmte Tierseuchen. Sie enthalten jedoch keine Informationen zur öffentlichen Gesundheit, wie zum Beispiel über Tests auf bestimmte Zoonosen und Zoonoseerreger.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern [3] sieht vor, dass die Herkunftsherden von unter die genannte Verordnung fallendem Geflügel auf bestimmte, genau spezifizierte Zoonosen und Zoonoseerreger untersucht werden müssen, bevor der Versand von lebenden Tieren oder Bruteiern aus dem Herkunftslebensmittelunternehmen erfolgt. Das Datum und die Untersuchungsergebnisse müssen ab den in Anhang I der genannten Verordnung angegebenen Zeitpunkten in den betreffenden Veterinärbescheinigungen gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingetragen werden. Diese Anforderungen gelten für lebende Zuchttiere und Bruteier seit 1. Januar 2007, für Legehennen ab 1. Februar 2008 und für Masthähnchen ab 1. Januar 2009.

[1] ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

[2] ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

[3] ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält die Anforderungen an die Annahme von Musterveterinärbescheinigungen zur Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zur Vermeidung oder Beseitigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder deren Reduzierung auf ein annehmbares Maß. Im Interesse der Kohärenz und Klarheit des Gemeinschaftsrechts sollten gegebenenfalls die Anforderungen bezüglich einer amtlichen Bescheinigung für Futter- und Lebensmittel sowie andere einschlägige Anforderungen in einer einzigen Musterbescheinigung zusammengefasst werden.

(5) In Anbetracht der Untersuchungsanforderungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, der tierseuchenrechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 90/539/EWG sowie des Umstands, dass alle Bescheinigungen in einer einzigen Musterbescheinigung zusammengefasst werden sollten, ist es angezeigt, neue Musterbescheinigungen für Geflügel und Bruteier in das Gemeinschaftsrecht aufzunehmen, die die Musterbescheinigungen in der Richtlinie 90/539/EWG ersetzen sollten.

(6) Im Oktober 2004 führte Dänemark die systematische prophylaktische Impfung von Geflügel gegen die Newcastle-Krankheit ein. Dänemark sollte daher in den Mustergesundheitsbescheinigungen der Richtlinie 90/539/EWG nicht mehr als Land mit einem von der EG genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit geführt werden.

(7) Die Entscheidung 2006/415/EG der Kommission vom 14. Juni 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/135/EG [1], die Entscheidung 2006/563/EG der Kommission vom 11. August 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/115/EG [2] sowie die Entscheidung 2006/605/EG der Kommission vom 6. September 2006 über Schutzmaßnahmen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Hausgeflügel, das zur Aufstockung von Wildbeständen bestimmt ist [3], enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Genehmigung der Verbringung von lebendem Geflügel und Bruteiern aus Gebieten, für die bestimmte Einschränkungen gelten.

(8) Des Weiteren sieht die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG [4] die Genehmigung von Impfplänen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten vor.

(9) Unter Berücksichtigung der genannten Bestimmungen in den Entscheidungen 2006/415/EG, 2006/563/EG und 2006/605/EG sowie in der Richtlinie 2005/94/EG sollten an den derzeitigen Musterveterinärbescheinigungen in der Richtlinie 90/539/EWG bestimmte Änderungen vorgenommen werden.

(10) Die Bescheinigungen sollten in dem für Veterinärbescheinigungen standardisierten Format gemäß der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG [5] ausgestellt werden.

(11) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs [6] müssen die verschiedenen für den innergemeinschaftlichen Handel vorgeschriebenen Veterinärbescheinigungen auf den vereinheitlichten Musterbescheinigungen im Anhang zur genannten Verordnung basieren. Somit sind die Musterveterinärbescheinigungen in der Richtlinie 90/539/EWG zu vereinheitlichen.

(12) Die Richtlinie 90/539/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.

(13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. September 2007.

[1] ABl. L 164 vom 16.6.2006, S. 51. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/556/EG (ABl. L 212 vom 14.8.2007, S. 10).
[2] ABl. L 222 vom 15.8.2006, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/119/EG (ABl. L 51 vom 20.2.2007, S. 22).
[3] ABl. L 246 vom 8.9.2006, S. 12.
[4] ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.
[5] ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/515/EG (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 29).
[6] ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44.

Folgende Bestimmungen in den Mustern gemäß Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG in der durch die vorliegende Entscheidung geänderten Fassung gelten jedoch ab den nachstehend genannten Zeitpunkten:

a) Nummer II.2 a der Veterinärbescheinigung in Muster 2 für Eintagsküken gilt ab

   i) 1. Februar 2008, sofern diese Küken ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern bestimmt sind, oder

   ii) 1. Januar 2009, sofern diese Küken ausschließlich zur Fleischerzeugung bestimmt sind;

b) Nummer II.2 a der Veterinärbescheinigung in Muster 3 für Zucht- und Nutzgeflügel gilt ab

   i) 1. Februar 2008, sofern dieses Geflügel ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern bestimmt ist, oder

   ii) 1. Januar 2009, sofern dieses Geflügel ausschließlich zur Fleischerzeugung bestimmt ist;

c) Nummer II.2 a der Veterinärbescheinigung in Muster 4 für Geflügel, Eintagsküken und Bruteier gilt ab

   i) 1. Februar 2008, sofern dieses Geflügel oder diese Küken ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern bestimmt ist/sind, oder

   ii) 1. Januar 2009, sofern dieses Geflügel oder diese Küken ausschließlich zur Fleischerzeugung bestimmt ist/sind;

d) Nummer II.2 a der Veterinärbescheinigung in Muster 5 für Schlachtgeflügel gilt ab

   i) 1. Februar 2008, sofern dieses Geflügel ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern bestimmt ist, oder

   ii) 1. Januar 2009, sofern dieses Geflügel ausschließlich zur Fleischerzeugung bestimmt ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. August 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG IV

VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

(Muster 1—6)

MUSTER 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
		I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code	I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code	I.11. Bestimmungs-region Code
I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat	
I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) **04.07**	
			I.20. Anzahl/Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Andere ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Tiere/Erzeugnis Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Identifizierung Alter Anzahl Packstücke Menge			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bruteier**

Teil II: Bescheinigung

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**	II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie entsprechen

([1]) entweder [den Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates]

([1]) ([2]) oder [den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 sowie der Artikel 7 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates];

([3]) b) sie entsprechen den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([4]) c) sie entsprechen den Bestimmungen folgender Kommissionsentscheidung(en): ...../..... /EG hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf ..... (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 13 oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

d) sie stammen von Geflügel, das

([1]) entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde;]

([1]) oder [gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft wurde:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms), und zwar am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen].

II.2. **Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:

([5]) a) Sie stammen aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf *Salmonella*-Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind.

Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist: .....

Ergebnis aller Untersuchungen bei der Herde:

([1]) ([6]) *entweder* [positiv;]

([1]) ([6]) *oder* [*negativ*]

([5]) b) und weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 a nachgewiesen.

II.3. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand**

([1]) ([7]) II.3.1. Die Sendung besteht aus lebendem Geflügel/Eintagsküken/Bruteiern aus Haltungsbetrieben, in denen nicht gegen die Aviäre Influenza geimpft wurde.

([1]) II.3.2. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.

([1]) II.3.3. Diese Sendung erfüllt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission.

Erläuterungen

Teil I:

— **Feld I.16:** Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).

— **Feld I.31:** Kategorie: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.

Identifizierung: Machen Sie Angaben zur Ursprungsherde und zur Kennzeichnung.

Alter: Geben Sie das Sammeldatum an.

Teil II:

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.
([2]) Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.2 oder II.3.3 zutrifft.
([3]) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EG genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit, z. Z. Finnland und Schweden; andernfalls als nicht zutreffend streichen.
([4]) Gegebenenfalls ausfüllen.
([5]) Die Bescheinigung gemäß Nummer II.2 gilt nur für Geflügel der Spezies *Gallus gallus.*
([6]) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf *Salmonella* Infantis, *Salmonella* Virchow oder *Salmonella* Hadar während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.
([7]) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die eine Impfung gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EG genehmigten Impfplan vornehmen.
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):
Lokale Veterinäreinheit:
Datum:
Stempel:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Nr. der lokalen Veterinäreinheit:
Unterschrift:

MUSTER 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung | I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen | Nr. der Begleitdokumente

I.7.

I.8. Herkunftsland ISO-Code | I.9. Herkunftsregion Code

I.10. Bestimmungsland ISO-Code | I.11. Bestimmungsregion Code

I.12. Herkunftsort
Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐
Zugelassene Einrichtung ☐
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.14. Verladeort
Postleitzahl

I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung

I.17. Transportunternehmen
Name Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl Mitgliedstaat

I.18. Tierart/Erzeugnis

I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)

I.20. Anzahl/Menge

I.21.

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben- und Containernummer

I.24.

I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck
Zucht ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Andere ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland ISO-Code
Ausgangsstelle Code
Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat ISO-Code
Mitgliedstaat ISO-Code
Mitgliedstaat ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland ISO-Code
Ausgangsstelle Code

I.29.

I.30.

I.31. Identifizierung der Tiere/Erzeugnis
Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Alter Anzahl Packstücke Menge

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Eintagsküken**

Teil II: Bescheinigung

II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie entsprechen

([1]) entweder i) [den Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates]

([1]) ([2]) ([3]) oder [den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 sowie der Artikel 8 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates];

([1]) oder ii) [wenn sie von Bruteiern stammen, die gemäß den Anforderungen des Musters HEP in der Entscheidung 2006/696/EG der Kommission eingeführt wurden, den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und des Artikels 8 Buchstaben b und c der Richtlinie 90/539/EWG des Rates];

([1]) ([2]) ([3]) oder [wenn sie von Bruteiern stammen, die gemäß den Anforderungen des Musters HEP in der Entscheidung 2006/696/EG der Kommission eingeführt wurden, den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie des Artikels 8 Buchstaben b und c der Richtlinie 90/539/EWG des Rates];

([4]) b) sie entsprechen den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([5]) c) sie entsprechen den Bestimmungen der Kommissionsentscheidung(en) ...../...../EG hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf ..... (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 13 oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([1]) d) entweder [sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

([1]) oder [sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum)];

e) sie stammen von Geflügel, das

([1]) entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde:]

([1]) oder [gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft wurde:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum)];

([1]) f) die Eintagsküken zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände stammen aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission vom 8. September 2003 über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht wurden.

II.2. **Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:

([6]) a) Sie stammen aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf *Salmonella*-Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind.

Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist: .....

Ergebnis aller Untersuchungen bei der Herde:

([1]) ([7]) *entweder* [positiv;]

([1]) ([7]) *oder [negativ]*

([6]) b) und, falls sie zur Zucht bestimmt sind: Es wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 a nachgewiesen.

II.3. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand**

([1]) ([8]) II.3.1. Die Sendung besteht aus lebendem Geflügel/Eintagsküken/Bruteiern aus Haltungsbetrieben, in denen nicht gegen die Aviäre Influenza geimpft wurde.

([1]) II.3.2. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.

Erläuterungen

Teil I:

— **Feld I.6:** Nummer(n) der beigefügten Tiergesundheitsbescheinigungen.

— **Feld I.16:** Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).

— **Feld I.19:** Verwenden Sie den entsprechenden HS-Code: 01.05, 01.06.39.

— **Feld I.31:** Kategorie: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.
Alter: Angabe des Schlupfdatums.
Anzahl der Frachtstücke: Anzahl Lattenkisten oder Käfige.

Teil II:

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.

([2]) Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.2 zutrifft.

([3]) Stammen die Eintagsküken von aus Drittländern eingeführten Eiern, ist die Frist für die Isolierung im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 10 der Entscheidung 2006/696/EG der Kommission einzuhalten. Die zuständige Behörde am Endbestimmungsort der Eintagsküken ist über das TRACES-System über diese Anforderung zu unterrichten.

([4]) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EG genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit, z. Z. Finnland und Schweden; andernfalls als nicht zutreffend streichen.

([5]) Gegebenenfalls ausfüllen.

([6]) Die Garantien gemäß Nummer II.2 gelten nur für Eintagsküken der Spezies *Gallus gallus,* und
— sie gelten ab 1. Februar 2008, sofern die Eintagsküken ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern bestimmt sind;
— sie gelten ab 1. Januar 2009, sofern die Eintagsküken ausschließlich zur Fleischerzeugung bestimmt sind.

([7]) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.
Zuchtgeflügelherden:*Salmonella* Hadar, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Infantis.
Nutzgeflügelherden: *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella Typhimurium.*

([8]) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die eine Impfung gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EG genehmigten Impfplan vornehmen.
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

MUSTER 3

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
		I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code	I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code	I.11. Bestimmungs-region Code
I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat	
I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
			I.20. Anzahl/Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Andere ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Tiere/Erzeugnis Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Identifizierung Anzahl Packstücke Menge			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Zucht- und Nutzgeflügel**

Teil II: Bescheinigung

II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es entspricht den Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([1]) b) es entspricht den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([2]) c) es entspricht den Bestimmungen der Kommissionsentscheidung(en) ...../..... /EG hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf ..... (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 13 oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([3]) d) entweder [es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) oder [es wurde gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen];

([3]) e) das Zuchtgeflügel wurde gemäß der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission vom 8. September 2003 über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht;

([3]) f) die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission vom 9. März 2004 über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind, mit Negativbefund untersucht.

II.2. **Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:

([6]) a) Es stammt aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf *Salmonella*-Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind.

Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist: .....

Ergebnis aller Untersuchungen bei der Herde:

([3]) ([5]) *entweder* [positiv;]

([3]) ([5]) *oder* [negativ];

([4]) b) und, im Fall von Zuchtgeflügel: Es wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 a nachgewiesen.

II.3. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand**

([3]) ([6]) II.3.1. Die Sendung besteht aus lebendem Geflügel/Eintagsküken/Bruteiern aus Haltungsbetrieben, in denen nicht gegen die Aviäre Influenza geimpft wurde.

Erläuterungen

Teil I:

— **Feld I.16:** Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).

— **Feld I.19:** Verwenden Sie den entsprechenden HS-Code: 01.05, 01.06.39.

— **Feld I.31:** Kategorie: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.

Identifizierung: Machen Sie Angaben zur Ursprungsherde und zur Kennzeichnung.

Teil II:

([1]) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EG genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit, z. Z. Finnland und Schweden; andernfalls als nicht zutreffend streichen.

([2]) Gegebenenfalls ausfüllen.

([3]) Nicht Zutreffendes streichen.

([4]) Die Garantien gemäß Nummer II.2 gelten nur für Geflügel der Spezies *Gallus gallus*, und

— sie gelten ab 1. Februar 2008, sofern das Geflügel ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern bestimmt ist;

— sie gelten ab 1. Januar 2009, sofern das Geflügel ausschließlich zur Fleischerzeugung aufgezogen wird.

([5]) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.

— Zuchtgeflügelherden: *Salmonella* Hadar, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Infantis.

— Nutzgeflügelherden: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

([6]) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die eine Impfung gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EG genehmigten Impfplan vornehmen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

MUSTER 4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code	I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion Code
I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Identification:		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat	
I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	I.20. Anzahl/Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht ☐ Wiederaufstockung ☐ Schlachtung ☐ Heimtiere ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Andere ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Tiere/Erzeugnis Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Identifizierung Alter Anzahl Packstücke Menge			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Geflügel, Eintagsküken und Bruteier in Partien von weniger als 20 Einheiten (ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier)

Teil II: Bescheinigung

II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:

a) (1) entweder [das vorstehend bezeichnete Geflügel bzw. die vorstehend bezeichneten Eintagsküken oder Bruteier entsprechen den Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;]

(1) (2) oder [das vorstehend bezeichnete Geflügel bzw. die vorstehend bezeichneten Eintagsküken oder Bruteier entsprechen den Bestimmungen des Artikels 11 Absätze 1 und 2 erster bis vierter Spiegelstrich der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;]

(3) b) [das vorstehend bezeichnete Geflügel bzw. die vorstehend bezeichneten Eintagsküken oder Bruteier entsprechen den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;]

(1) c) (1) entweder i) [das Geflügel]

(1) oder ii) [die Eintagsküken]

(1) oder iii) [die Bruteier]

(4) entspricht/entsprechen den Bestimmungen folgender Kommissionsentscheidung(en): ...../...../EG hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf ..... (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 13 oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

d) das Geflügel wurde

(1) entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(1) oder [gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen];

e) die Eintagsküken wurden

(1) entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(1) oder [gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum)];

f) das Geflügel, von dem die Eintagsküken stammen, wurde

(1) entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(1) oder [gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen];

g) das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, wurde

(1) entweder [nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(1) oder [gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen].

II.2. **Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:

([5]) a) Das Geflügel, die Eintagsküken oder die Bruteier stammt/stammen aus einer Herde, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf *Salmonella*-Serotypen untersucht wurde, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind.

Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist: .....

Ergebnis aller Untersuchungen bei der Herde:

([1]) ([6]) *entweder* [positiv;]

([1]) ([6]) *oder* [negativ]

([5]) b) und, falls es sich um Zuchtgeflügel oder um Bruteier bzw. Eintagsküken für die Zucht handelt: Es wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella* Typhimurium im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2 a nachgewiesen.

II.3. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand**

([1]) ([7]) II.3.1 Die Sendung besteht aus lebendem Geflügel/Eintagsküken/Bruteiern aus Haltungsbetrieben, in denen nicht gegen die Aviäre Influenza geimpft wurde.

([1]) II.3.2 Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.

([1]) II.3.3 Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/563/EG der Kommission.

Erläuterungen

Teil I:

— **Feld I.16:** Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).

— **Feld I.19:** Verwenden Sie den entsprechenden HS-Code: 01.05, 01.06.39, 04.07.

— **Feld I.31:** Kategorie: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.
Identifizierung: Angaben zur Ursprungsherde.
Alter: Angabe des Sammeldatums (bei Eiern) oder des ungefähren Alters (bei Geflügel).

Teil II:

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.

([2]) Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.2 oder II.3.3 zutrifft.

([3]) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EG genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit, z. Z. Finnland und Schweden; andernfalls als nicht zutreffend streichen.

([4]) Gegebenenfalls ausfüllen.

([5]) Die Garantien gemäß Nummer II.2 gelten nur für Geflügel, Eintagsküken oder Bruteier der Spezies *Gallus gallus*, und

— sie gelten ab 1. Februar 2008, sofern das Geflügel oder die Eintagsküken ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern bestimmt ist/sind;

— sie gelten ab 1. Januar 2009, sofern das Geflügel oder die Eintagsküken ausschließlich zur Fleischerzeugung aufgezogen wird/werden.

([6]) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.

— Zuchtgeflügelherden: *Salmonella* Hadar, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Infantis.

— Nutzgeflügelherden: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium.*

([7]) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die eine Impfung gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EG genehmigten Impfplan vornehmen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

MUSTER 5

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
		I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code	I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code	I.11. Bestimmungs-region Code
I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat	
I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
			I.20. Anzahl/Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Schlachtung ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Tiere/Erzeugnis Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Identifizierung Alter Anzahl Packstücke Menge			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Schlachtgeflügel**

Teil II: Bescheinigung

II.a Nr. der Bescheinigung	II.b Lokale Bezugsnummer

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:

a) (1) entweder [es entspricht den Bestimmungen der Artikel 10 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;]

(1) (2) oder [es entspricht den Bestimmungen des Artikels 10 Buchstaben a, b und c sowie des Artikels 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;]

(3) b) es entspricht den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

(4) c) es entspricht den Bestimmungen der Kommissionsentscheidung(en) ...../...../EG hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf ..... (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 13 oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates (2);

d) (1) entweder [es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(1) oder [es wurde gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen].

II.2. **Genusstauglichkeitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:

(5) Es wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 auf *Salmonella*-Serotypen untersucht, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind.

Datum der letzten Probenahme in der Herde, deren Untersuchungsergebnis bekannt ist: .....

Ergebnis aller Untersuchungen bei der Herde:

(1) (6) *entweder* [positiv;]

(1) (6) *oder* [negativ.]

II.3. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand**

(1) (7) II.3.1. Die Sendung besteht aus lebendem Geflügel/Eintagsküken/Bruteiern aus Haltungsbetrieben, in denen nicht gegen die Aviäre Influenza geimpft wurde.

(1) II.3.2. Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/415/EG der Kommission.

Erläuterungen

Teil I:

— **Feld I.16:** Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).

— **Feld I.19:** Verwenden Sie den entsprechenden HS-Code: 01.05, 01.06.39.

— **Feld I.31:** Kategorie: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.
Identifizierung: Machen Sie Angaben zur Ursprungsherde und zur Kennzeichnung.
Alter: Angabe des ungefähren Alters des Geflügels.

Teil II:

([1]) Nicht Zutreffendes streichen.

([2]) Nur anwendbar, wenn Nummer II.3.1 oder II.3.2 zutrifft.

([3]) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EG genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit, z. Z. Finnland und Schweden; andernfalls als nicht zutreffend streichen.

([4]) Gegebenenfalls ausfüllen.

([5]) Die Garantien gemäß Nummer II.2 gelten nur für Schlachtgeflügel der Spezies *Gallus gallus*, und

— sie gelten ab 1. Februar 2008, sofern das Geflügel ausschließlich zur Erzeugung von Eiern außer Bruteiern gehalten wurde;

— sie gelten ab 1. Januar 2009, sofern das Geflügel ausschließlich zur Fleischerzeugung aufgezogen wird.

([6]) Falls ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer der Herde positiv ist, so ist positiv anzugeben.

— Zuchtgeflügelherden: *Salmonella Enteritidis, Salmonella Typhimurium, Salmonella* Hadar, *Salmonella* Virchow und *Salmonella* Infantis.

— Nutzgeflügelherden: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium.*

([7]) Gilt nur für Mitgliedstaaten, die eine Impfung gegen die Aviäre Influenza nach dem von der EG genehmigten Impfplan vornehmen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

MUSTER 6

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	I.2.a. Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
		I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code	I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code	I.11. Bestimmungs-region Code
I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Name Zulassungsnummmer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Verarbeitungsbetrieb ☐ Zugelassene Einrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Mitgliedstaat	
I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)	
			I.20. Anzahl/Menge
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Wiederaufstockung ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Tiere/Erzeugnis Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Identifizierung Alter Anzahl Packstücke Menge			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT **Geflügel zum Wiederaufstocken von Wildbeständen**

Teil II: Bescheinigung

II.a. Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer

II.1. **Tiergesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es entspricht den Bestimmungen des Artikels 10 Buchstabe a und des Artikels 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([1]) b) es entspricht den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([4]) c) es entspricht den Bestimmungen der Kommissionsentscheidung(en) ...../..... /EG hinsichtlich ergänzender Garantien in Bezug auf ..... (Seuche(n) angeben) gemäß Artikel 13 oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates;

([3]) entweder d) [es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

([3]) oder [es wurde gegen die Newcastle-Krankheit mit folgendem Impfstoff geimpft:

.....

(Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms),

und zwar am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen].

II.2. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand**

([3]) II.2.1. Die Sendung besteht aus lebendem Geflügel/Eintagsküken/Bruteiern aus Haltungsbetrieben, in denen nicht gegen die Aviäre Influenza geimpft wurde.

([3]) II.2.1. Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/605/EG der Kommission.

Erläuterungen

Teil I:

— **Feld I.16:** Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff).

— **Feld I.19:** Verwenden Sie den entsprechenden HS-Code: 01.05, 01.06.39.

— **Feld I.31:** Kategorie: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reinrasse/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Mast/Sonstige.
Identifizierung: Angaben zur Ursprungsherde.
Alter: Angabe des ungefähren Alters des Geflügels.

Part II:

([1]) Zu bescheinigen bei Versand in einen Mitgliedstaat mit einem von der EG genehmigten Nichtimpfstatus in Bezug auf die Newcastle-Krankheit, z. Z. Finnland und Schweden; andernfalls als nicht zutreffend streichen.

([2]) Gegebenenfalls ausfüllen.

([3]) Nicht Zutreffendes streichen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stemp“